



I. An Herrn Stadtrat Richard Quaas
An Herrn Stadtrat Georg Schlagbauer
An Herrn Stadtrat Dr. Hans Theiss
Rathaus

12.01.2015

**Spielhalle auf dem Schulweg des Theresiengymnasiums in der Goethestr. 74?
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn
Stadtrat Georg Schlagbauer und Herrn Stadtrat Dr. Hans Theiss vom 24.11.2014**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Quaas,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schlagbauer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Theiss,

mit Schreiben vom 24.11.2014 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn
Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt
beantwortet wird.

In Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:

„Nach Informationen aus dem BA 2 wird an der Goethestr. 74, neben dem beliebten
Burger-Restaurant und dem Kino eine große Spielhalle errichtet. Diese Spielhalle liegt direkt
am Schulweg von der U-Bahn zum Theresiengymnasium. Nachdem gerade auch von den, in
Spielhallen angebotenen Spielen, eine nicht unerhebliche Suchtgefahr ausgeht und die
Suchthilfestellen vor solchen unglücklichen Konstellationen warne, wo Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene direkt auf solche Angebote gestoßen werden, stellt sich die Frage, ob
so ein Standort ggfs. verhindert werden kann, um eine unnötige Gefährdung Jugendlicher
minimieren zu können. Sowohl die Schulleitung, als auch der Elternbeirat des renommierten
Gymnasiums sehen, wie auch der Bezirksausschuss, diese potentielle Suchtquelle mit
großem Unbehagen.“

Frage 1:

**"Ist der Betrieb und die Errichtung einer Spielhalle in der Goethestr. 74, direkt am
Schulweg zum Theresiengymnasium, von der Verwaltung genehmigt worden?"**

Antwort:

Bisher wurde noch keine baurechtliche Genehmigung für eine Spielhalle in der Goethestr. 74
erteilt. Ein erster Bauantrag ist seit 19.09.2014, ein zweiter Bauantrag seit 11.12.2014 bei der
Lokalbaukommission anhängig.

Frage 2:

**"Wenn ja, gab es keine Möglichkeiten, die Errichtung der Spielhalle an diesem Ort zu
verhindern?"** (Antwort siehe zusammen mit Antwort zu Frage 3)

Frage 3:

"Wenn nein, läuft das Genehmigungsverfahren noch?"

Antwort zu Frage 2 und 3:

Ja. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren läuft noch. Die bauordnungsrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Bauplanungsrechtlich ist die Spielhalle an diesem Ort zulässig, da es sich um eine Gemengelage im Sinn des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt und Vergnügungsstätten mit dem Großkino mit mehr als 1000 Besucherplätzen bereits vorhanden sind.

Zusätzlich zum baurechtlichen Genehmigungsverfahren braucht eine Spielhalle auch weitere Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und nach dem Glückspielstaatsvertrag durch das Kreisverwaltungsreferat. Dabei spielt vor allem der Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen einzelnen Spiellokalen eine Rolle.

Frage 4:

"Teilt die Stadt die Meinung von Schulleitung, Elternbeirat , BA 2 und von den Anfragestellten, dass von so einer Spielhalle eine erhebliche Suchtgefährdung ausgehen kann, die insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, sowie jungen Erwachsenen an so einem exponierten Ort, schwer zu vermeiden ist ?"

Antwort:

Die Stadt teilt die Meinung, dass grundsätzlich von Spielhallen eine Suchtgefahr ausgehen kann. Da Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren das Betreten einer Spielhalle untersagt ist, betrifft dies allerdings nur Schülerinnen und Schüler, die über 18 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe könnten sich aber auch zu den zahlreichen Spielhallen im südlichen Bahnhofsviertel begeben, die vom Theresiengymnasium kaum weiter entfernt sind, als die beantragte Spielhalle Goethestr. 74.

Frage 5:

"Wenn eine Genehmigung vorliegt, ab welchem Alter darf die Spielhalle betreten werden, welche Auflagen werden dem Betreiber gemacht und in welcher Zeit darf der Betrieb geöffnet sein ?" (Antwort siehe zusammen mit Antwort zu Frage 6)

Frage 6:

"Gibt es eine Möglichkeit, den Betrieb ggf. zeitlich einzuschränken, so dass der normale Nachhauseweg der Schülerinnen und Schüler, außerhalb der Betriebszeiten liegen würde. ?"

Antwort zu Frage 5 und 6:

Eine Spielhalle darf ab 18 Jahren betreten werden. Laut Auskunft des Kreisverwaltungsreferates gilt für Spielhallen in München eine Sperrzeit von 3.00-9.00 Uhr, so dass die Spielhalle während des Weges zur Schule geschlossen wäre. Eine Möglichkeit zu einer weiteren zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten besteht nicht. Zudem werden in der Regel die Scheiben verklebt, so dass keine Einsehbarkeit vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bäumler